

§ 1 T-ABG 1996 V

T-ABG 1996 V - Aufhebung von Bestimmungen des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996
durch den Verfassungsgerichtshof

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2008, G 85/08-8, im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBl. Nr. 61, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005 § 6 Abs. 1 lit. b und die Wortfolge

" c) der Erwerber, in den Fällen der lit. b Z. 2 und 3 die für den landwirtschaftlichen Betrieb der Gesellschaft, Privatstiftung oder Genossenschaft tätige Person bzw. der Pächter oder Fruchtnießer, über die für die Selbstbewirtschaftung erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt", Abs. 2, Abs. 3 und die Wortfolgen ", sofern nicht ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 lit. b Z. 1 bis 3 verwirklicht wird," und "durch den Erwerber selbst" im Abs. 7 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. September 2009 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

In Kraft seit 30.01.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at